

Kindergartenkosten und Kindesunterhalt

Mit Urteil vom 26. November 2008 entschied der Bundesgerichtshof (BGH), entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung, dass **Kindergartenbeiträge bzw. gleichartige Aufwendungen für Kinderbetreuung im Kindesunterhalt nicht enthalten sind**. Lediglich die Verpflegungskosten sind mit dem Tabellenunterhalt abgedeckt.

Im entschiedenen Fall lebten die Eltern des 2002 geborenen Klägers bis Februar 2003 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen. Die Mutter erhält ab 2004 das alleinige Sorgerecht für das Kind und verzieht gemeinsam mit ihrem Sohn in die Schweiz. Dort besucht der Sohn **halbtags eine Kindertagesstätte**. Die Mutter ist seit 2005 mit 60% einer Vollzeitstelle berufstätig. Der Beklagte zahlt als Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH mit einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen i.H.v. 8500 EUR Unterhalt nach der höchsten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle und zusätzliche Kosten der Krankenversicherung, da der Kläger an Epilepsie leidet. Seit 2005 ist der Beklagte erneut verheiratet. Aus dieser Ehe ist ein weiteres Kind hervorgegangen. Zudem hat er noch eine Tochter aus einer früheren Beziehung.

Das klagende Kind forderte nun u.a. die vollständige Übernahme der Kosten für die Kindertagesstätte i.H.v. mtl. 298 €.

Das Amtsgericht hat der Klage teilweise stattgegeben, die Kostenübernahme für die Kindertagesstätte jedoch abgelehnt. In der Berufung erkannte das Kammergericht Berlin die Übernahme der durch die Kindertagesstätte entstehenden Kosten durch den Kläger jedoch an.

Der BGH entschied, dass Kosten, die durch **den Kindergartenbesuch** anfallen – unabhängig davon, ob es sich um eine Ganz- oder Halbtageseinrichtung handelt – zum **Bedarf eines Kindes** zählen: soziale Förderung, Erziehung, Eigenverantwortung und Bildung würden dort vermittelt und trügen somit zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes bei. Der Gedanke der Chancengleichheit innerhalb des Sozialstaates werde in einer solchen Einrichtung umgesetzt. Der erzieherische Gedanke stehe hier im Vordergrund und nicht die Ermöglichung der Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils. Zudem erleichtere der Kindertagesstättenbesuch im hier entschiedenen Fall die Integration in das fremde Land und die Überwindung von Sprachbarrieren.

Weiterhin urteilte der Bundesgerichtshof, dass es sich bei dem hier festgestellten Bedarf des Kindertagesstättenbesuches um einen **unterhaltsrechtlichen Mehrbedarf** des Klägers handelt. Kindergartenbeiträge seien regelmäßig anfallende und das Übliche übersteigende Kosten, die folglich nicht als Sonderbedarf zu sehen sind. Somit sind sie bei der laufenden Unterhaltsbemessung – über den Tabellenunterhalt hinaus, d.h. zusätzlich dazu – **zu entrichten**.

Seit dem Unterhaltsänderungsgesetz ab 01.01.2008 sei nämlich Grundlage für die Bemessung des Kinderunterhaltes nicht mehr die Regelbetrag-Verordnung, sondern das Steuerrecht. Hier steht der **existenznotwendige Bedarf von Kindern** im Vordergrund. Das sächliche Existenzminimum und folglich auch der Mindestbedarf beinhalten jedoch nicht die Kosten für die Unterbringung in einer Kindertagesstätte. Diese Kosten seien als Bedarfsdeckung auf höherem Level zu sehen, **für die beide Elternteile anteilig nach ihrem Einkommen – unter Berücksichtigung des Sockelbetrages für den angemessenen Selbstbehalt – aufzukommen haben**. Abzuziehen von diesen Kosten sei jedoch der **ersparte Verpflegungsaufwand**; in diesem Fall sind von den 298 € also zunächst die Verpflegungskosten abzuziehen und der Betrag dann – in Abhängigkeit von den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Elternteile – anteilig aufzuteilen.

Eine Information von:

Rechtsanwalt David Frinken
Fachanwalt für Familienrecht
Brunnenallee 31 a
53332 Bornheim
www.ra-frinken.de
frinken@ra-frinken.de